



Statuten von Proviande Genossenschaft

Verzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	1
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation.....	2
A. Generalversammlung	3
B. Verwaltungsrat	4
C. Revisionsstelle und fakultativer Geschäftsprüfungsausschuss	5
IV. Schiedsgericht.....	6
V. Beschaffung der Mittel.....	6
VI. Bekanntmachungen	7
VII. Zeichnungsberechtigung	7
VIII. Liquidation.....	7

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz Art. 1

Unter der Firma

Proviande Genossenschaft
Proviande société coopérative
Proviande società cooperativa
Proviande Cooperative

besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Zweck Art. 2

Proviande Genossenschaft (nachfolgend Genossenschaft) bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

- a. Sicherstellung einer repräsentativen Vertretung der Organisationen und Institutionen der schweizerischen Fleischwirtschaft;
- b. Förderung der Zusammenarbeit unter den Marktpartnern als nationales Kompetenzzentrum für Schlachtvieh und Fleisch;

- c. Förderung einer qualitativ hochstehenden und wettbewerbsfähigen inländischen Fleischwirtschaft;
- d. Erfüllung von Leistungsaufträgen des Bundes, insbesondere gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 29.04.1998, Art. 51 (Übertragung von öffentlichen Aufgaben) und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen;
- e. Wahrnehmung von weiteren Aufgaben wie z.B. Marketing-Kommunikation, Bereitstellung statistischer Daten und Erbringung von Dienstleistungen.

Dabei ist insbesondere bei allen Fragen des Fleischmarktes die paritätische Willensbildung (gleiche Stimmkraft) zwischen den Vertretern der Produzenten und denjenigen der Vermittler und Verwerter von grosser Wichtigkeit.

II. Mitgliedschaft

Aufnahme Art. 3

Genossenschafter können Organisationen der Produzenten, der Vermittler und Verwerter von Schlachttieren und Fleisch sowie der Verbraucher werden. Sie müssen in der Schweiz tätig sein und ihren eingetragenen Hauptsitz in der Schweiz haben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung nach Übernahme der Anteilscheine gemäss Art. 17 hiernach.

Erlöschen Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt, der unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
- b. durch Ausschluss, der neben allfälligen anderen Sanktionen von der Generalversammlung ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied die in den Statuten eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sonst den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt (Art. 866 OR). Dem Ausgeschlossenen steht ein innert drei Monaten auszuübendes Rekursrecht an das Schiedsgericht (Art. 15) zu.

III. Organisation

Organe Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle
- D. fakultativ: Geschäftsprüfungsausschuss gemäss Art. 14

A. Generalversammlung

Befugnisse Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, ihrer Stellvertreter, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Revisionsstelle und des Geschäftsprüfungsausschusses;
- c. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinns;
- d. Entlastung des Verwaltungsrates;
- e. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- f. Abnahme des Jahresberichtes;
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge, wenn diese 3000 Franken übersteigen;
- h. Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- i. Festsetzung allfälliger Gebühren oder Erlass eines entsprechenden Reglements. Wo es lediglich um Bearbeitungsgebühren geht, kann sie auch den Verwaltungsrat zur Festsetzung ermächtigen;
- j. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern;
- k. Auflösung der Genossenschaft.

Durchführung Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie findet in der Regel als Präsenzversammlung statt, kann aber auf Entscheid des Verwaltungsrates auch als virtuelle Versammlung (vollständig digital) oder als hybride Versammlung (virtuelle Teilnahme abwesender Genossenschafter) durchgeführt werden (OR Art. 893a). Die Generalversammlung kann auch auf dem Zirkularweg abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Genossenschafter eine mündliche Beratung verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch eingeschriebenen Brief so frühzeitig als möglich, spätestens aber 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Stimmrecht Art. 8

Die der Genossenschaft angeschlossenen Organisationen werden in der Generalversammlung durch ihre Organe oder durch mit Vollmacht versehene Personen vertreten.

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Art. 9

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen (relatives Mehr). Der Präsident, der nicht mitstimmt, hat den Stichtscheid. Bei Beschlüssen über vom Bund unterstützte Selbsthilfemassnahmen gilt das grosse Mehr (LwG Art 9).

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl des Präsidenten ist die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Organisationen der Produzenten und die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Organisationen der Vermittler und Verwerter erforderlich.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Genossenschafter. Sofern der Verwaltungsrat entsprechende Anträge unterstützt, kann er mangels Erreichens der notwendigen Stimmenzahl eine zweite Generalversammlung einberufen. In dieser Generalversammlung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, es gilt sinngemäss OR Art. 702.

B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 10

Der Verwaltungsrat besteht aus einem neutralen Präsidenten und je gleichviel Vertretern der Organisationen der Produzenten einerseits sowie der Vermittler und Verwerter andererseits, nämlich:

- maximal 6 Vertretern von Organisationen der Produzenten;
- maximal 6 Vertretern von Organisationen der Vermittler und Verwerter;

Dem Verwaltungsrat können zwei Mitglieder von Verbraucherorganisationen (je eine Vertretung der Privathaushalte und der Grossverbraucher) angehören, auch wenn sie nicht Genossenschafter sind. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Auch der Präsident wird auf drei Jahre gewählt, der Vizepräsident hingegen nur auf jeweils ein Jahr. Eine Ersatzwahl gilt jeweils bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer. Er braucht nicht Mitglied zu sein.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

**Zuständig-
keit**

Art. 11

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, dem Geschäftsführer (Direktor) oder an Dritte übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu, es gilt sinngemäss OR Art. 716 b.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen und die Art Ihrer Zeichnung.

Der Verwaltungsrat legt Art und Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Marketingkommunikation «Schweizer Fleisch», von Projekten zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit sowie der Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit von Proviande fest. Zu Beginn jeden Jahres erstellt er den Vorschlag.

Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft und ergreift bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen in der gebotenen Eile (OR Art. 903 i.V. Art. 725).

**Beschluss-
fassung**

Art. 12

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident, der nicht mitstimmt, hat den Stichtscheid, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Bei Beschlüssen über vom Bund unterstützte Selbsthilfemassnahmen gilt das grosse Mehr (LwG Art. 9).

C. Revisionsstelle und fakultativer Geschäftsprüfungsausschuss

**Revisions-
stelle**

Art. 13

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie hat die Voraussetzungen als Revisionsstelle einer AG (OR Art. 727 ff) zu erfüllen.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Geschäfts-
prüfung-
ausschuss**

Art. 14

Die Generalversammlung kann einen Geschäftsprüfungsausschuss, bestehend aus maximal drei Mitgliedern, für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen. Die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

IV. Schiedsgericht

Interne **Art. 15**

Streitigkeit Für die endgültige Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Genossenschaffern wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht eingesetzt.

Das Schiedsgericht, mit Sitz in Bern, besteht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern.

Jede Partei bezeichnet innert 30 Tagen eines der beiden Mitglieder des Schiedsgerichts, die anschliessend gemeinsam den Obmann bestimmen.

Sofern mehrere Organisationen als Partei (Klägerinnen oder Beklagte) auftreten, verständigen sie sich nach Möglichkeit auf einen gemeinsamen Schiedsrichter.

Können sich die Parteien einer Seite (Klägerinnen oder Beklagte) nicht binnen 30 Tagen über die Bestellung des Schiedsgerichtes verständigen oder verweigert eine Partei die Mitwirkung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsgerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Bern.

Im Übrigen gilt für die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272).

V. Beschaffung der Mittel

Mittel **Art. 16**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a. jährliche Mitgliederbeiträge in der Höhe von 3000 Franken oder einem von der Generalversammlung festgelegten, darüber hinausgehenden Betrag für jedes einzelne Mitglied;
- b. Abgeltungen aus Leistungsaufträgen und übrige Ertragnisse aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft;
- c. Zuwendungen öffentlicher Mittel und anderer Beiträge;
- d. Ausgabe von Anteilscheinen;
- e. Unkostenbeiträge aus vermitteltem Schlachtvieh;
- f. Gebühren.

Haftung **Art. 17**

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Der Nominalwert der Anteilscheine beträgt 1000 Franken. Jedes Mitglied hat mindestens 15 Anteilscheine zu übernehmen. Diese lauten auf den Namen des Mitglieds.

Ausscheidende Genossenschaffter können keine Rückerstattung beanspruchen (OR Art. 865).

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Kapital. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

VI. Bekanntmachungen

Mitteilungen Art. 18

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder elektronisch, Einladungen zu Generalversammlungen durch eingeschriebenen Brief.

VII. Zeichnungsberechtigung

Unterschrift Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer (Direktor) je zu zweien kollektiv. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

VIII. Liquidation

Zuständigkeit Art. 20

Die Liquidation wird durch den im Amte stehenden Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Die Generalversammlung hat die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Bern, 31. Mai 2024

Präsident

sig. Markus Zemp

Direktor

sig. Heinrich Bucher